

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 30. Oktober 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0987/94 - 3.4.2

Anmeldenummer: 89114353.9

Veröffentlichungsnummer: 0353751

IPC: G01G 19/00, G01G 19/393,
B08B 3/02, B08B 5/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Reinigungsanlage für Waagen, insbesondere Kombinationswaagen

Patentinhaber:
Krämer, Wilhelm Ludwig

Einsprechender:
Ishida Co., Ltd.

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit, ja (nach Einschränkung)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0987/94 - 3.4.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 30. Oktober 1997

Beschwerdeführer: Krämer, Wilhelm Ludwig
(Patentinhaber) Hans-Watzlikweg 10
D-84478 Waldkraiburg (DE)

Vertreter: Fuchsle, Klaus, Dipl.-Ing.
Hoffmann Eitle,
Patent- und Rechtsanwälte
Postfach 81 04 20
D-81904 München (DE)

Beschwerdegegner: Ishida Co., td.
(Einsprechender) 44, Sanno-cho, Shogoin
Sakyo-Ku, Kyoto (JP)

Vertreter: Tiedtke, Harro, Dipl.-Ing.
Patentanwaltsbüro
Tiedtke-Bühling-Kinne & Partner
Bavariaring 4
D-80336 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
4. November 1994 zur Post gegeben wurde und
mit der das europäische Patent Nr. 0 353 751
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: A. G. Klein
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. Das europäische Patent Nr. 0 353 751 (Anmelde-
nummer 89 114 353.9) wurde von der Einspruchsabteilung
widerrufen.

Die Entscheidung, das Patent zu widerrufen, wurde damit
begründet, daß sein Gegenstand im Hinblick auf den
vorveröffentlichten Inhalt der Druckschrift JP-U-61-5430
(D8), von der der Einsprechende im Einspruchsverfahren
eine Übersetzung auf Englisch (D8a) vorlegte, und im
Hinblick auf das übliche Fachwissen nicht auf einer
erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ
beruht.

- II. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer
(Patentinhaber) Beschwerde eingelegt.

- III. Der Beschwerdeführer beantragte, die angefochtene
Entscheidung aufzuheben und die Aufrechterhaltung des
Patents in geändertem Umfang zu beschließen, und zwar
auf der Grundlage eines Anspruchssatzes, dessen mit
Brief vom 26. September 1997 eingereichter Anspruch 1,
der einzige unabhängige Anspruch, wie folgt lautet:

"1. Reinigungs- und Trocknungsanlage an einer
Kombinationswaage, welche Kombinationswaage von einer
automatischen Prozeßsteuerung überwachbar und steuerbar
ist, wobei

- die Reinigungs- und Trocknungsanlage einen in etwa
die Form der Außenkontur der Waage (1) entsprechenden
und an einem in einer horizontalen Ebene schwenkbaren
Schwenkarm angeordneten Dreharm (8) aufweist, durch
den Reinigungsflüssigkeit und/oder Trocknungsluft auf
die Waage aufgebracht werden;

- im Inneren der Waage (1) mindestens eine Ringdüse (9, 10) angebracht ist, die Reinigungsflüssigkeit und/oder Trocknungsluft von innen nach außen führt;
- die Reinigungs- und Trocknungsanlage mit Hilfe der automatischen Prozeßsteuerung nach Ablauf der regulären täglichen Produktionszeit oder zwischen Beenden und Wiedereinsetzen des Betriebs der Kombinationswaage (1) steuerbar ist; und
- die Prozeßsteuerung der Waage (1) ein Programm enthält, mit dem während des Reinigungsvorgangs alle an der Waage (1) angeordneten Vorrats- und Wägebehälter regelmäßig geöffnet und geschlossen werden."

IV. Zur Stützung seines Antrags trug der Beschwerdeführer im wesentlichen folgende Argumente vor:

Die Erfindung betreffe eine Reinigungs- und Trocknungsanlage an einer Kombinationswaage. Eine Kombinationswaage diene zum automatischen Portionieren von Wägegütern und sei eine technisch hoch komplizierte, mit einer Feinmechanik versehene Vorrichtung, die eine Vielzahl von Wäge- und Vorratsbehältern aufweise, die sämtlich automatisch geöffnet und geschlossen werden müßten. Für die Reinigung einer solchen Kombinationswaage müßte bislang die Waage demontiert, gereinigt und wieder zusammengebaut werden, was sehr viel Zeit erfordert habe und zumeist nachts nach Ablauf der regulären Produktionszeit erfolgen müßte. Bei zuweilen unachtsamem Umgehen mit den filigranen Bauteilen seien in der Vergangenheit auch häufig nach Beenden einer manuellen Reinigung und Trocknung häufig Störungen aufgetreten.

Demgegenüber liege der Erfindung die Aufgabe zugrunde, eine Kombinationswaage derart zu verbessern, daß die

Reinigung der Waage mit großer Sorgfalt sowie mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand durchgeführt werden könne. Diese Aufgabe sei durch die Reinigungs- und Trocknungsanlage mit der beanspruchten Merkmalskombination erstmals gelöst worden.

Diese Merkmalskombination sei vom Stand der Technik nicht nahegelegt worden. Insbesondere betreffe die Druckschrift D8 zwar auch eine Kombinationswaage mit automatischer Prozeßsteuerung. Bei dieser Kombinationswaage sei jedoch lediglich eine Vorrichtung zur Erhöhung der Gleitfähigkeit des Wägegutes vorgesehen, mittels welcher auf die Gleitflächen Alkohol versprüht würde. Der einzige Hinweis in diesem Dokument auf eine Reinigung beschränke sich jedoch auf die Ausführung, daß durch eine Erhöhung der Alkoholmenge die Vorrichtung zur Erhöhung der Gleitwirkung "als eine Art Reinigungseinrichtung" verwendet werden könne.

Die Druckschrift GB-A-2 137 969 (D5) beschreibe auch eine "Reinigungsvorrichtung" für Wägebehälter einer Kombinationswaage. Diese Vorrichtung solle jedoch lediglich Fehlwägungen verhindern, indem unmittelbar nach dem Entleeren des Wägetrichters für einen kurzen Zeitpunkt ein Luftstrahl in Richtung der Klappenöffnung gerichtet werde. Diese Vorrichtung könne also keine vollständige Reinigung durch Flüssigkeit und Trocknungsluft erzielen und sie würde lediglich während des Wägebetriebs, und zwar kurz vor dem Schließen des Wägebehälters, tätig sein.

- V. Der Beschwerdegegner (Einsprechende) hat seinerseits im Beschwerdeverfahren, wie er es übrigens in seinem Schreiben vom 7. Juli 1995 angekündigt hatte, zur Beschwerdebegründung nicht Stellung genommen. Dazu hat der Beschwerdegegner in seinem Schreiben vom

17. Oktober 1997 kein Interesse an der Durchführung einer mündlichen Verhandlung geäußert, sofern die Beschwerdekammer beabsichtigt, ein Patent auf der Grundlage der derzeit geltenden Ansprüche zu erteilen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Zulässigkeit der Änderungen der Patentunterlagen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ*
 - 2.1 Die Merkmale des vorliegenden Anspruchs 1 waren, bis auf den Hinweis, wonach die Reinigungs- und Trocknungsanlage nach Ablauf der regulären täglichen Produktionszeit oder zwischen Beenden und Wiedereinsetzen des Betriebs der Kombinationswaage einsetzbar ist, bereits in den ursprünglich eingereichten Ansprüchen 1, 2, 3, 9 und 20 offenbart. Letzterer Hinweis stützt sich auf die Angaben auf Seite 2, Zeilen 16 bis 20 der ursprünglich eingereichten Beschreibung.

Anspruch 2 richtet sich auf die im ursprünglich eingereichten Anspruch 1 definierte Alternative mit der gleichzeitig zu reinigenden Produktzuführeinrichtung oder Verpackungsmaschine, während sich die übrigen abhängigen Ansprüche aus den entsprechenden abhängigen Ansprüchen in der ursprünglich eingereichten Fassung ergeben.

Die Beschreibung wurde lediglich der abgeänderten Fassung des Anspruchs 1 angepaßt und durch eine kurze Zusammenfassung des relevanten Standes der Technik ergänzt.

2.2 Ausgehend vom Anspruch 1 in der erteilten Fassung wurde der vorliegende Anspruch 1 durch das Hinzuziehen von zahlreichen Merkmalen der erteilten Untersprüche 3, 4, 10 und 21 in seinem Schutzzumfang eingeschränkt. Auch die abgeänderte Bezeichnung der Erfindung als "Reinigungs- und Trocknungsanlage an einer Kombinationswaage" anstelle von "Reinigungsanlage für eine Waage" im erteilten Anspruch 1 wirkt sich auf den Schutzzumfang einschränkend aus.

2.3 Aus diesen Gründen genügt die abgeänderte Fassung der vorliegenden Patentunterlagen den Erfordernissen des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ.

3. *Patentfähigkeit*

3.1 Im Vergleich zu dem Anspruch 1 in der Fassung, aufgrund welcher die angefochtene Entscheidung getroffen wurde, wurde der vorliegende Anspruch 1 - insbesondere durch Angaben über die Anordnung und Form des Dreharms, das Anbringen einer Ringdüse in das Innere der Waage und das regelmäßige Öffnen und Schließen aller Vorrats- und Wägebehälter während des Reinigungsvorgangs - stark eingeschränkt.

Die Kammer kann sich den in dem obigen Absatz IV zusammengefaßten Argumenten des Beschwerdeführers zugunsten der Patentfähigkeit des Gegenstandes des nunmehr geltenden Anspruchs 1 anschließen. Nachdem der Beschwerdegegner gegen die Aufrechterhaltung eines Patents in der nunmehr geltenden Fassung keinerlei Einwände erhoben hat, wird sich die Kammer bei ihrer Begründung auf das Wesentliche beschränken.

3.2 *Neuheit*

Keine der entweder im Einspruchsverfahren oder im

Prüfungsverfahren ermittelten Vorveröffentlichungen offenbart eine einer Kombinationswaage zugeordnete Reinigungs- und Trocknungsanlage, die irgendeines der in den vier letzten Absätzen des Anspruchs 1 angegebenen Merkmalen aufweisen würde, nämlich die Verwendung eines an einem schwenkbaren Schwenkarm angeordneten, der Form der Außenkontur der Waage entsprechenden Dreharms, einer inneren Ringdüse oder die Steuerung der Anlage mit Hilfe der automatischen Prozeßsteuerung und das regelmäßige Öffnen und Schließen aller Vorrats- und Wägebühler während des Reinigungsvorgangs.

Die Druckschrift D8 bezieht sich insbesondere auf eine Kombinationswaage mit einer Vorrichtung zur Erhöhung der Gleitfähigkeit der Gleitflächen für das Wägegut (vgl. D8a, Titel). Eine Vielzahl von fest angeordneten Düsen 17 (Fig. 1) versprühen Alkohol mittels Druckluft auf die Gleitflächen, und zwar während des normalen Wägebetriebs (vgl. D8a, Seite 11, erster Absatz und Seite 12, zweiter Absatz), um ein Anhaften an die Gleitflächen von Wägegut oder von daran klebenden Substanzen zu verhindern. Auch wenn die Druckschrift D8 darauf hinweist, daß die Vorrichtung bei größerem Alkoholdurchsatz als eine Art Reinigungsvorrichtung verwendet werden kann (vgl. D8a, Seite 13, dritter Absatz), könnten dabei allenfalls die Gleitflächen gereinigt werden, und dies auch nur während des normalen Wägebetriebs. Desweiteren offenbart die Druckschrift weder Lufttrocknung, noch innere Ringdüse, noch regelmäßiges Öffnen und Schließen der Behälter zur besseren Reinigung.

Die Druckschrift D5 offenbart eine Kombinationswaage, bei welcher ein vollständiges Entleeren der verschiedenen Behälter 1 (vgl. Fig. 1) gewährleistet wird. Dazu sind über jedem Behälter mehrere Düsen 26 fest angeordnet, mittels welchen bei gleichzeitigem Öffnen der Klappe 5 des Behälters ein Luftstrahl kurz auf die inneren Wände des Behälters gerichtet wird, der

somit dessen völliges Entleeren bewirkt. Auch hier erfolgt außerhalb des normalen Betriebs der Kombinationswaage keine eigentliche Reinigung der Waage mittels einer Reinigungsflüssigkeit mit nachfolgender Trocknung.

In der Druckschrift US-A-4 501 622 (D11) ist ein höhenverstellbarer, drehbar gelagerter Abfüllbehälter beschrieben. Zur automatischen Reinigung des Inneren des Behälters sowie der an dieser Außenwand befestigten Abfüllvorrichtung sind fest angeordnete Sprühdüsen 140, 144a, 144b, 144c, 148a, 148b, 152 (vgl. Figur 1) vorgesehen, die auf die zu reinigenden Stellen eine Reinigungsflüssigkeit richten. Diese Druckschrift offenbart somit weder eine Kombinationswaage, noch eine Trocknungsanlage, noch die Verwendung eines entsprechend geformten Dreharms, noch diejenige einer im Inneren angebrachten Ringdüse, noch das regelmäßige Öffnen und Schließen von Vorrichtungsteilen während des Reinigungsvorgangs.

Die übrigen, während des Einspruchs- oder Prüfungsverfahrens ermittelten Dokumente liegen dem beanspruchten Gegenstand noch ferner ab.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 54 EPÜ neu.

3.3 Erfinderische Tätigkeit

Nachdem im ermittelten Stand der Technik keine Kombinationswaage bekannt ist, die nach Ablauf der regulären täglichen Produktionszeit oder zwischen Beenden und Wiedereinsetzen des Betriebs mittels einer ihr zugeordneten Anlage automatisch gereinigt und getrocknet werden kann, und mehrere Merkmale der beanspruchten Merkmalskombination im Stand der Technik auch nicht für sich als bekannt nachgewiesen werden

konnten - insbesondere der eigens geformte, an einem in einer horizontalen Ebene schwenkbaren Schwenkarm angeordnete Dreharm, die die Reinigungsflüssigkeit und/oder Trocknungsluft von innen nach außen führende Ringdüse und das während des Reinigungsvorgangs programmgesteuerte regelmäßige Öffnen und Schließen der Behälter - ist der Kammer nicht ersichtlich, aus welchen naheliegenden Gründen der von einer Kombinationswaage gemäß Druckschrift 5 oder 8 ausgehende Fachmann zu der beanspruchten Merkmalskombination unmittelbar hätte gelangen können.

Insbesondere stellt die Verwendung der Prozeßsteuerung der Waage, um während des Reinigungsvorgangs alle an der Waage angeordneten Vorrats- und Wägebehälter regelmäßig zu öffnen und zu schließen, eine funktionelle Änderung der bekannten Kombinationswaage dar, wozu im Stand der Technik nicht der geringste Hinweis zu finden ist.

Aus diesen Gründen beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 auch auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ.

4. Somit definieren der Anspruch 1 und die darauf rückbezogenen abhängigen Ansprüche 2 bis 24 eine patentfähige Erfindung. Nachdem das Patent auch den übrigen Erfordernissen des Übereinkommens genügt, kann die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang gemäß Artikel 102 (3) EPÜ beschlossen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent in geändertem Umfang mit folgender Fassung aufrechtzuerhalten:

Beschreibung: Spalten: 1 und 2 (mit beiliegenden Einfügungen E1 und E2), eingereicht mit Schreiben vom 15. Oktober 1997 und 3 bis 7, eingereicht mit Schreiben vom 6. März 1995.

Ansprüche: Nrn. 1 bis 9, eingereicht mit Schreiben vom 26. September 1997 und 10 bis 24, eingereicht mit Schreiben vom 6. März 1995.

Zeichnungen: Blatt: 1/3 bis 3/3 (Figuren 1 bis 4) der Patentschrift.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

E. Turrini

